

Antrag auf pauschale Beihilfe

Hinweise:

-**Bitte keine Rechnungen einreichen.** Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben.
 -Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind Personen, die eine Partnerschaft auf Lebenszeit nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründet haben.

beihilfeberechtigte Person: Name, Vorname Landesverwaltungsamt Berlin Zentrale Beihilfestelle – VB B - 10702 Berlin	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
	eMail-Adresse (Angabe freiwillig)	
	Dienst- / Wohnanschrift	

Personalkennzeichen

Datum

(TT.MM.JJ)



Ich beantrage die Gewährung einer pauschalen Beihilfe gem. § 76 Absatz 5 Landesbeamtengesetz (LBG) und verzichte auf individuelle Beihilfe nach § 76 Absatz 1 bis 4 LBG

ab: _____

Hinweise:

Grundsätzlich wird die pauschale Beihilfe ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, gewährt (§ 76 Absatz 5 Satz 8 LBG).

Bis zum 31.12.2020 ist ein Antrag auf rückwirkende Gewährung der pauschalen Beihilfe ab frühestens dem 01.01.2020 möglich. Alternativ kann ein späteres Datum für den Beginn der Gewährung gewählt werden (bspw. bei bereits gewährter individueller Beihilfe für im Rückwirkungszeitraum entstandene Aufwendungen, welche ansonsten erstattet werden müsste).

Ab dem 01.01.2021 ist eine rückwirkende Gewährung der pauschalen Beihilfe nicht mehr möglich.

Angaben zum Krankenversicherungsverhältnis	
Beihilfeberechtigte Person	
Name der Krankenkasse bzw. Krankenversicherung	
Wie sind Sie versichert?	<input type="checkbox"/> freiwillig gesetzlich krankenversichert (Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> 100 v.H. privat krankenversichert (Nachweis beifügen) Sofern Sie nicht freiwillig gesetzlich oder in einem privaten Krankenvollversicherungstarif versichert sind, erfüllen Sie nicht die Voraussetzung für die Beantragung der pauschalen Beihilfe.
Höhe des Krankenversicherungsbeitrages	<p style="text-align: center;">EUR (Nachweis beifügen)</p> Bei privater Versicherung: Höhe des Beitrags für SGB V entsprechenden Leistungsumfang: Bescheinigung der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz bitte beifügen.
Erhalten Sie einen Beitrag oder Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Nachweis beifügen)
Befinden Sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Sofern Sie diese Frage mit ja beantworten, beachten Sie bitte die Informationen weiter unten im Antragsformular

Weitere Ansprüche

Besteht für Sie oder eine berücksichtigungsfähige Person ein Anspruch auf Heilfürsorge oder eine anderweitige Beihilfeberechtigung (z.B. aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, aufgrund eines beamtenrechtlichen oder sonstigen Versorgungsanspruchs, eines Abgeordnetenmandats oder aus sonstigen Gründen)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--	---

Welche berücksichtigungsfähige Person ist betroffen?	_____
--	-------

Angaben zur Behörde, bei der ein weiterer Anspruch auf Heilfürsorge oder eine anderweitige Beihilfeberechtigung besteht	
---	--

Pauschale Beihilfe für Angehörige

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe erstreckt sich auf berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner/Kinder). Sofern diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wird auf den hälftigen Beitrag für eine Krankenvollversicherung der Beitrag eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung angerechnet. In diesem Fall ergibt sich kein erhöhter Zahlbetrag bei der pauschalen Beihilfe. Sofern eine pauschale Beihilfe für berücksichtigungsfähige Angehörige geprüft werden soll, nutzen Sie bitte die entsprechenden Anlagen zum Antrag.

Ich füge diesem Antrag die folgenden Anlagen bei:	<input type="checkbox"/> Anlage Berücksichtigungsfähige Person (Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner) <input type="checkbox"/> Anlage Berücksichtigungsfähige Person (Kind) Anzahl der Anlagen zu Kindern: Bitte für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine eigene Anlage beifügen.
---	---

Informationen für Beamte auf Widerruf

Bezüglich des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist zu berücksichtigen, dass dieses gemäß § 33 Absatz 5 LBG kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages endet, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens der Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet. Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet auch der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe, sowohl in Form der individuellen Beihilfe als auch in Form der pauschalen Beihilfe.

Mit einer anschließenden Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird ein neues Beamtenverhältnis begründet (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz), welches zugleich mit einem neuen Beihilfeanspruch einhergeht. Dieser neue Beihilfeanspruch bezieht sich auf die individuelle Beihilfe, sofern nicht ein (ggf. erneuter) Antrag auf Gewährung von pauschaler Beihilfe gestellt wird.

Es ist zu beachten, dass in einzelnen Laufbahnfachrichtungen Fälle normiert sind, in denen der Vorbereitungsdienst nicht mit einer Prüfung endet. Erfolgt in diesen Fällen eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe (vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz), wird kein neues Beamtenverhältnis begründet. Es entsteht somit auch kein neuer Anspruch auf Beihilfe. Dies hat zur Folge, dass eine etwaig im Beamtenverhältnis auf Widerruf getroffene Entscheidung zu einem Antrag auf Gewährung pauschaler Beihilfe dazu führt, dass eine erneute Wahlmöglichkeit im anschließenden (umgewandelten) Beamtenverhältnis auf Probe nicht besteht. Weitergehende Ausführungen hierzu finden sich unter Frage 24 der beigefügten Anlage zu den häufig gestellten Fragen zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Land Berlin. Die jeweilige Dienstbehörde ist dazu verpflichtet, ihre auf Widerruf verbeamteten Dienstkräfte darüber zu informieren, auf welche Weise der Übergang in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt.

Auf Widerruf verbeamtete Dienstkräfte werden gebeten, sich spätestens 4 Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit der Beihilfestelle in Verbindung zu setzen, um die Auswirkungen auf die pauschale Beihilfe prüfen zu lassen.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, **Änderungen** in den persönlichen Verhältnissen, die zu Veränderungen des Anspruchs auf pauschale Beihilfe führen können, **unverzüglich mitzuteilen**. Weiterhin habe ich **Beitragsänderungen und Beitragsrückerstattungen sofort anzuzeigen**. Mir ist bekannt, dass ich bei Beantragung einer rückwirkenden Gewährung der pauschalen Beihilfe dazu verpflichtet bin, bereits gewährte individuelle Beihilfe für im Rückwirkungszeitraum entstandene Aufwendungen unverzüglich zu erstatten. Ebenso ist mir bekannt, dass ich zu viel gezahlte pauschale Beihilfe (bspw. auf Grund von Beitragsänderungen oder Beitragsrückerstattungen der Krankenversicherung) unverzüglich zu erstatten habe. Im Falle einer Erstattungspflicht ergeht ein entsprechender Rückforderungsbescheid vom Landesverwaltungsamt.

Entbindung von der Schweigepflicht

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich meine Krankenkasse bzw. meine private Krankenversicherung von der Schweigepflicht gegenüber der **Zentralen Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts Berlin** entbinde.
Diese kann sich direkt mit meiner Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung zur Klärung von Fragen in Verbindung setzen, soweit die pauschale Beihilfe betroffen ist.

Unwiderrufliche Entscheidung

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist unwiderruflich und erstreckt sich auch auf die berücksichtigungsfähigen Personen. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind Besonderheiten zu beachten, die im Dokument „Häufig gestellte Fragen zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Land Berlin“ unter Frage 24 dargestellt sind.

Mit der Antragstellung entfällt der Anspruch auf individuelle Beihilfe zu den Aufwendungen nach § 76 Absatz 2 LBG. Hiervon ausgenommen sind der Anspruch auf individuelle Beihilfe im Fall einer Pflegebedürftigkeit sowie der Anspruch auf die Beihilfe zur Milderung einer besonderen Härte.

Sofern eine beihilfeberechtigte Person – die rechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt – im Laufe ihrer Dienstzeit von einem gesetzlichen Krankenvollversicherungstarif in einen privaten Krankenvollversicherungstarif oder umgekehrt wechselt, wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Eine Anpassung der pauschalen Beihilfe an steigende Versicherungsbeiträge findet dann nicht mehr statt. Gleiches gilt bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs.

Ich erkläre, dass ich mich umfassend über mögliche Auswirkungen der Antragstellung auf Gewährung einer pauschalen Beihilfe informiert habe.

Das Dokument „**Häufig gestellte Fragen zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Land Berlin**“ (Stand Juni 2020) der **Senatsverwaltung für Finanzen** habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Das **Rundschreiben IV Nr. 50/2020 vom 05.06.2020 der Senatsverwaltung für Finanzen** habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Das Merkblatt „**Informationen zum Datenschutz nach der DSGVO – pauschale Beihilfe**“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Für den Fall, dass eine Überzahlung der pauschalen Beihilfe entstanden ist, bin ich mit einer Verrechnung der dadurch entstehenden Überzahlung mit den laufenden Dienstbezügen einverstanden.

Unterschrift
Datum

Wenn Sie als bevollmächtigte Person einen Antrag stellen:

Vollmacht liegt vor Vollmacht ist beigelegt